

## Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten

### Hausarbeit

Victor Vermeer V wohnt und arbeitet in Mainz und geht gerne nach getaner Arbeit noch in sein Lieblingsrestaurant um die Ecke, um ein Glas Chardonnay zu trinken. So auch am Abend des 24.01.2024. Als er an seiner Wohnungstüre ankam, griff er, wie jeden Abend, in seine linke Jackentasche, um seinen Wohnungsschlüssel hervorzuholen. Doch fand er seinen Schlüssel nicht. V überlegte, wann er seinen Schlüssel das letzte Mal gesehen hatte, und erinnerte sich, dass er an diesem Morgen nur seine Geldbörse, aber nicht den Schlüssel eingesteckt hatte. Er hatte die Wohnungstüre einfach hinter sich ins Schloss fallen lassen.

Da seine Nachbarin, die über einen Ersatzschlüssel verfügt und ihm sonst immer geholfen hat, im Urlaub war, rief der mittlerweile sehr müde V beim Schlüsseldienst des S an und bat diesen, einen Angestellten zu schicken und die Wohnungstüre zu öffnen. S sagte ihm zwar zu, einen Mitarbeiter unverzüglich zu schicken. Die Details des Vertrags müsse man aber vor Ort besprechen. Seine Angestellten seien angewiesen, Fixpreise je nach Schloss zu berechnen.

S schickte sofort seinen Angestellten A zu V. Vor Ort unterhielten sich A und V kurz über die Niederlage des örtlichen Fußballvereins. Sodann zog A ein Schreiben aus seiner Tasche, das ausdrückliche Leistungsverlangen vor Ablauf einer Widerrufsfrist durch eine Unterschrift des V dokumentieren sollte. Dem kam V nach. Sonstige Inhalte enthielt das Schreiben nicht. Ferner übergab A dem V ein Papier, welches die Bedingungen, die Fristen, das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie das Muster-Widerrufsformular und ferner einen nachvollziehbaren Hinweis auf die Wertersatzpflicht im Falle des Widerrufs enthielt. Zudem machte A den V darauf aufmerksam, dass eine Türöffnung dieses Umfangs und zu dieser Zeit 300 Euro koste.

Die Wohnungstür des V öffnete A sodann ohne jegliche Probleme innerhalb von 30 Sekunden. Ohne, dass das Türschloss beschädigt wurde, konnte A die Tür öffnen und V gelangte wieder in seine Wohnung.

Im Anschluss übergab A dem V eine ordnungsgemäße Rechnung über 300 EUR und hielt dem V ein EC-Kartengerät entgegen. Er hatte V den Zugang zu dessen Wohnung verschafft, das müsse dieser jetzt auch bezahlen. Der müde V zahlte diese Summe murrend. Am nächsten Morgen schaute sich V die Rechnung noch einmal an und war über die Höhe entsetzt, so aufwendig war die Türöffnung nun aber wirklich nicht, als dass sie die Höhe dieser Rechnung rechtfertigen würde! Wäre V nicht so müde gewesen, hätte er niemals so viel für die Türöffnung bezahlt. Marktüblich seien zu dieser Tageszeit lediglich 100 Euro, was in Mainz auch zutrifft. Zudem könne dieser Vertrag doch niemals wirksam sein! V überlegt nun, ob eine Möglichkeit besteht, sein Geld zurückzubekommen und wendet sich an S und verlangt Rückzahlung des gesamten Betrags. Dies lehnt S ab. Selbst für den Fall, dass V Recht habe, müsse er ihm ja noch Wertersatz zahlen.

**Frage 1: Kann V von S nach §§ 355, 357 BGB sein Geld zurückverlangen? Wenn ja, in welcher Höhe genau?**

## Abwandlung

S wies A nach dem Telefonat mit V an, eine Pauschale von exakt 100 EUR zu berechnen und schickte ihn (wie im Grundfall) auf den Weg. Allerdings ersann A trotz der Weisung des S eine List. Er dachte sich, er könne aufgrund der Uhrzeit und seiner persönlich angespannten finanziellen Lage ruhig etwas mehr berechnen als von S gefordert. Etwas „Trinkgeld“ werde wohl nicht schaden, und aufgrund der schicken Wohngegend des V könne dieser ja bestimmt einen höheren Preis verkraften. Daher veranschlagte A 120 Euro gegenüber V. Diesmal wurde auch die Kenntnis des V vom Untergang des Widerrufsrechts zwischen V und A bei Durchführung der Türöffnung vor Ablauf der Widerrufsfrist bestätigt und dokumentiert. V bezahlte in bar mit zwei 50-Euro- und einem 20-Euro-Schein und übergab A die Scheine. A steckte sich anschließend den 20-Euro-Schein in seine Hosentasche, wo der Schein alsbald verloren ging.

Wenig später kommt alles durch einen Zufall ans Licht. S distanziert sich sofort von dem Verhalten des A und verweigert die Genehmigung dieses Verhaltens sowohl gegenüber A als auch gegenüber V. Er habe A sorgsam ausgewählt und ihn unterwiesen, ordnungsgemäß abzurechnen. Bisherige Kontrollen hätten keinen Grund dazu gegeben, dass A sich sonst so gegenüber Kunden verhalten hätte.

**Frage 2: Kann V die 20 Euro von S und/oder A zurückverlangen?**

**Bearbeitervermerk:** Bei der Abwandlung sind Ansprüche aus § 823 BGB und § 826 BGB nicht zu erörtern.

**Umfang und Formalia:** Die Hausarbeit ist in der Schriftart Times New Roman und Schriftgröße 12 Punkt (Fußnoten 10 Punkt) anzufertigen, es ist ein Zeilenabstand von 1,5 einzuhalten. Zudem sollte es rechts einen Korrekturrand von 1/3 geben (7 cm). Der Rand links sollte 1,5 cm betragen. Oben und unten ist ein Rand von 2 cm einzuhalten. Das Gutachten soll mit „Gutachten“ überschrieben werden und **darf maximal 20 Seiten** umfassen. Abzugeben ist die Hausarbeit in ausgedruckter Form entweder bei der Pedell-Loge oder direkt am Lehrstuhl (2. OG) am **15.4.2024 bis 12 Uhr**.